

**Jörg Bergstedt**

**c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401-903283**

**Fax 03212-1434654, joerg@projektwerkstatt.de**

16.07.2017

**An des  
Bundesverfassungsgericht Gießen  
per Fax**

**Ihr Aktenzeichen AR 3325/17**

**Betreff:** Anhörungsrüge

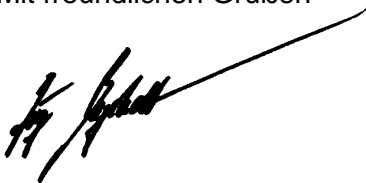
Sehr geehrte Damen und Herren,  
anbei finden Sie die Gerichtsentscheidung des Landgerichts Mönchengladbach vom 22.6.2017 zu meiner Anhörungsrüge. Die Entscheidung ging am 15. Juli 2017 beim Beschwerdeführer ein. Das Landgericht hat mit seinem Beschluss nicht nur keine Abhilfe geschaffen, sondern die Verletzung des Anspruchs auf rechtlichen Gehörs des Verfassungsbeschwerdeführers bekräftigt. Das Landgericht hat zahlreiche Punkte des Vorbringens aus meiner Gehörsrüge ignoriert:

- 1) Der Beschluss verhält sich zur Tatsache nicht, dass der Amtsrichter, der die Verteidiger\*innen genehmigte, deren Verhalten in der Hauptverhandlung als sachlich und angemessen bezeichnete. Die Ausführungen des Amtsrichters sind weiterhin gar nicht berücksichtigt worden. Stattdessen wurde erneut ein Ermessensfehler konstatiert, ohne die Erklärung des Amtsrichters dabei abzuwägen.
- 2) Der Beschluss verhält sich zur Tatsache nicht, dass der bisherige Verlauf der Hauptverhandlung - es gab immerhin zwei Verhandlungstage - nicht berücksichtigt wurde. Dass die Hauptverhandlung störungsfrei verlief und nichts, absolut nichts darauf hindeutet, das Sachlichkeitsgebot sei nicht eingehalten worden.
- 3) In seiner Entscheidung bezieht sich das Landgericht auf Tatsachen ohne Bezug zur Hauptverhandlung. Auf den Einwand, dass seine Entscheidung gegen Art. 5 GG verstößt, geht das Landgericht in seinem Nichtabhilfebeschluss nicht ein. Der Verfassungsbeschwerdeführer hat in seiner Gehörsrüge dazu ausführlich Stellung genommen und dargelegt, weshalb die Entscheidung des Landgerichtes sein Grundrecht aus Art. 5 GG verletzt und die durch das Landgericht zitierten Texte keine Rücknahme der Genehmigung als Verteidiger begründen können. In seinem Nichtabhilfebeschluss geht das Landgericht mit keinem Wort auf das Vorbringen des Beschwerdeführers ein. Das Landgericht setzt sich insbesondere nicht mit dem Umstand auseinander, dass die inkriminierten Formulierungen sich im Rahmen dessen bewegen, was auch ansonsten im Internet und auf dem Buchmarkt z.B. von ehemaligen Richter\*innen, Staatsanwält\*innen und Rechtsanwält\*innen über ihre Arbeit und ihre Erfahrungen zu finden ist. Stattdessen verlangt das Landgericht eine Distanzierung von Äußerungen, die es - ohne sich mit dem Vortrag des Beschwerdeführers auseinanderzusetzen - als „diffamierend“ kennzeichnet. Der Verfassungsbeschwerdeführer ist der Auffassung, dass er sich vom Inhalt von Texten, die mit dem hiesigen Verfahren nichts zu tun haben und Äußerung enthalten, die mindestens durch Art. 5 GG gedeckt und zudem mit Quellen und Belegen als Meinung sogar gut begründet sind, nicht distanzieren muss.
- 4) Sämtliche von mir in meiner Anhörungsrüge nochmal benannten Punkte, bei denen das Gericht bereits vorgetragene Argumente im Ablehnungsbeschluss nicht beachtet hatte, wurden nun erneut nicht beachtet. Dazu gehören unter anderem:
  - a. Die Autorenschaft der mir untergeschobenen Texte wurde erneut nicht geklärt. Das Gericht hat sich dazu jetzt gar nicht mehr geäußert.

- b. Die mir untergeschobenen Texte wurden weder im Antrag der Staatsanwaltschaft noch in der Stellungnahme des Amtsgerichts erwähnt. Das Beschwerdegericht hat sich also nicht nur nicht auf eine Prüfung auf Ermessensfehler und auf den Antrag der Staatsanwaltschaft beschränkt, sondern sich seinerseits aktiv eine Suche nach Gründen für eine Ablehnung gegeben. Es ist offensichtlich, dass das Landgericht ein Eigeninteresse an der Ablehnung der drei Verteidiger\*innen entwickelt hat. Die Gründe dafür bleiben im Dunkeln, die Frage mag hier auch dahin stehen. Denn jedenfalls war dieses Vorgehen nicht zulässig im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens, welches sich auf die Prüfung von Ermessensfehlern zu beschränken hat.
- c. Ebenfalls nicht auseinandergesetzt hat sich das Gericht trotz des deutlichen Hinweises in der Anhörungsrüge mit den Folgen, die der Rauswurf gleich aller Verteidiger\*innen für die Angeklagten hat. Das Anrecht auf ein faires Verfahren hat Verfassungsrang. Es ist daher rechts und im Speziellen grundrechtswidrig, dieses gar nicht zu beachten.

Da der Anhörungsrüge nicht stattgegeben wurde und der Verfassungsbeschwerdeführer weiterhin eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtlichen Gehörs sieht, soll nun eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes über die in der Verfassungsbeschwerde geltend gemachten Grundrechtsverstöße herbeigeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes that are difficult to decipher. The signature is written in a cursive style and extends across the width of the page.

Anlagen:

- Beschluss vom Landgericht Mönchengladbach vom 22.6.2017, Az. 24 Qs-720 Js 457/15-65/17
- Kopie meiner eingereichten Gehörsrüge vom 7.5.2017.